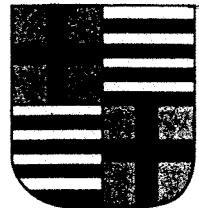


# AMTSBLATT



für den Landkreis Merseburg-Querfurt

6. Jahrgang

Merseburg, den 27. Juli 1998

Nummer 31

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Merseburg-Querfurt .....	1
Dezernat I .....	1
Dezernat II .....	
Dezernat III .....	
Dezernat IV / Amt für Umwelt- und Naturschutz: Verordnung des Landkreises Merseburg-Querfurt über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Floßgraben“ .....	2
<b>Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land:</b> Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land .....	7
<b>Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZWA) Bad Dürrenberg:</b> - Beschlüsse des Verbandes .....	8
- Satzung des ZWA über die Abwälzung der Abwasserabgaben .....	10

## Bekanntmachung des Landkreises Merseburg-Querfurt

Dezernat I / Kämmerei:

Beschl-Nr. 222/98

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Merseburg-Querfurt für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA Nr. 33/1997), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 3. Juni 1998 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	- DM -	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	6.500.700	203.367.200	209.867.900
die Ausgaben	6.500.700	203.367.200	209.867.900
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	9.582.700	47.559.800	57.142.500
die Ausgaben	9.582.700	47.559.800	57.142.500

c) Der Wirtschaftsplan des Carl-von-Basedow-Klinikums Merseburg für das Haushaltsjahr 1998 wird nicht geändert.

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.122.000 DM festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des "Carl-von-Basedow"-Klinikums Merseburg aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

## § 6

Die Haushaltsvermerke werden gemäß Anlage zur 1. Nachtragshaushaltssatzung geändert.

Merseburg, den 13. Juli 1998

Wiese Dr. Heuer  
Vorsitzender des Kreistages Landrat

**Genehmigung:**

Mit Schreiben vom 13. Juli 1998 wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung 1998 von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 1998 liegt an folgenden Tagen zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt, Domplatz 2 in Merseburg, Kämmerei, Zimmer 206 aus:

vom 06. bis 07. August 1998 und  
vom 10. bis 14. August 1998

zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Dezernat IV / Amt für Umwelt- und Naturschutz:

186.0062MQ

**Verordnung  
des Landkreises Merseburg-Querfurt  
über die Festsetzung  
des Landschaftsschutzgebietes  
„Floßgraben“**

Auf Grundlage der §§ 20 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 608), geändert durch das Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

## § 1

**Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkun-

gen Kötzschau und Nempitz wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Floßgraben".

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 215,0 ha.

## § 2

**Geltungsbereich**

(1) Die Grenze ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einem aus 4 Blättern bestehenden Kartensatz in den Maßstäben 1 : 2000 und 1 : 2500 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes, welches die Landschaft zwischen den Ortslagen Schladebach, Witzschersdorf, Kötzschau, Rampitz, Thalschütz und Nempitz umfaßt.

(2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Je eine Ausfertigung des aus 4 Teilblättern bestehenden Kartensatzes in den im Absatz 1 genannten Maßstäben wird beim Landkreis Merseburg-Querfurt - Untere Naturschutzbehörde - Domplatz 9, 06217 Merseburg und der Verwaltungsgemeinschaft "Kötzschau", Gemeindeholz 2, 06254 Zöschen aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Grünlandflächen und Niederungen des Bach - Floßgrabentales und wird der Landschaftseinheit Lützen-Hohenmölsener Platte zugerechnet. Hier hat sich in den letzten Jahrzehnten inmitten einer mehr oder weniger anthropogen genutzten Kulturlandschaft, gesäumt von Chemiebetrieben, großen Städten und Bergbaufolgelandschaften, ein ökologisch außerordentlich wertvoller Niederungsbereich erhalten. Es ist zentraler Bestandteil des Biotopverbundes zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Kiesgruben Wallendorf / Schladebach" bei Schladebach und dem im Landkreis Weißenfels liegenden Landschaftsschutzgebiet "Rippachtal".

Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes "Floßgraben" wird insbesondere bestimmt durch:

1. kleine Täler, die sich zur Saale hin in die saalekaltzeitliche Niederterrasse eingetieft haben. Die Bach-Floßgraben-niederung ist durch ein vielfältiges Lebensraummosaik im Gegensatz zur umgebenden strukturarmen intensiv genutzten Agrarlandschaft gekennzeichnet;
2. Einschwemmung von Löß und Schwarzerde aus der umgebenden Ackersteppe, die im Talzug fruchtbare Schwemmlandböden ausgebildet haben. An einigen Stellen kommt Moormergel vor, vor allem in solchen Bereichen bei Schladebach und Kötzschau, die im Mittelalter durch großflächige Fischteiche überstaut waren;
3. salzbeeinflusste Stellen in der Bach-Talau südwestlich von Kötzschau, die für die Pflanzen- und Tierwelt bedeutsam sind;
4. eine Besonderheit in der Niederung: der seit dem Mittelalter bestehende Kunstgraben "Floßgraben". Dieses stellenweise mit Ton abgedichtete Gewässer verläuft am westlichen, bzw. südlichen Talrand und überquert bei Schladebach auf einer Trogbrücke den Bach. Der Floßgraben diente zum Transportieren von Brennholz, besonders für die früheren Salinen bei Kötzschau;
5. den besonders schutzwürdigen Eschen-Ulmen-Auenwald in den Tälern. Er kommt kleinflächig südlich Kötzschau und zwischen Schladebach und Witzschersdorf vor. Die Baumschicht ist geprägt von Gemeiner Esche, Feld- und Flatterulme, Stieleiche, Berg- und Spitzahorn sowie Winterlinde. In der Krautschicht kommen nitrophile Pflanzenarten, wie Große Brennessel, Giersch und Knoblauchsrauke vor. Auch typische Frühjahrsgeophyten sind mit Scharbockskraut, Waldgoldstern, Buschwindröschen u.a. vertreten;
6. galerieartige Gehölzbestände, die den Floßgraben fast auf ganzer Länge begleiten. Diese Gehölze aus Esche, Schwarzerle, Feldulme, Hybridpappel, Silberpappel sowie Weißdorn, Traubenkirsche und Holunder prägen in hohem Maße das schutzwürdige Landschaftsbild des Naturraumes;
7. in der Niederung auftretende zahlreiche Kopfbäume, vor allem Weidenarten, bei Schladebach, bei Kötzschau und am Floßgraben zwischen Thalschütz und Nempitz, die die frühere Nutzungsform darstellen. In den Gehölzen mit hohem Randeffect brüten geschützte und gefährdete Vogelarten in hoher Dichte, darunter Rot- und Schwarzmilan, Waldohreule, Zaunkönig, Gelbspötter, Mönchs- und Gartengrasmücke, Zilpzalp, Gartenrotschwanz, Buchfink, Stieglitz und Nachtigall. In den alten Bäumen zimmern Grünspecht, Buntspecht und Kleinspecht ihre Bruthöhlen;
8. Grünland in der teilweise durch Schichtquellen und gespanntes Grundwasser vernäbten Talau, das sich durch eine Vielfalt kleinflächiger, oft gefährdeter Grünlandgesellschaften auszeichnet. In der Niederung bei Kötzschau findet man die Sumpfdotterblumenwiese mit den gefährdeten Arten Großes Flohkraut, Wiesen-Silau, Wiesenschaumkraut und Schlangen-Knöterich. Groß- und Kleinseggenwiesen wechseln mit Brachestadien und feuchtem, extensiv genutzten Wirtschaftsgrünland. Hier kommen noch die gefährdeten Pflanzenarten Kantiger Lauch, Zierliches Tausendgüldenkraut, Wasserampfer, Großer Wiesenknopf und Echtes Eisenkraut vor. Diese Grünländereien sind Nahrungsbiotop für ein Paar Weißstörche, die auf dem alten Brennereischornstein in Kötzschau brüten;
9. eine südlich von Kötzschau, am Westrand eines Röhrichtkomplexes ausgebildete schützenswerte typische Salzbodenvegetation, die durch aufsteigende Salzwasser entstanden ist. Seltene und geschützte Pflanzen, die höhere Kochsalzkonzentrationen vertragen, wie Strand-Milchkraut, Entferntährige Segge, Großes Flohkraut, Strandwegerich und Stranddreizack konnten sich deshalb hier entfalten. An anderer Stelle, auch auf Trittrasen, konnte sich der Erdbeer- und Klee entwickeln;
10. ein ca. 3 ha großes Schilfröhricht bei Kötzschau, das sich durch Nutzungsaufgabe vor längerer Zeit gebildet hat, in das jetzt ein Teil des Floßgrabenwassers frei fließend eingeleitet wird. In das artenarme Röhricht ist vom Rande her die Große Brennessel eingewandert. Zauwinde und Bittersüßer Nachtschatten begleiten sie. Hier brütet die Rohrweihe in 2-3 Paaren. Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger und Rohrammer besiedeln dieses Biotop. Die seltene Wasser- ralle wurde ebenfalls nachgewiesen. Kleinflächige Röhrichte aus Rohrkolben, Wasserschwaden, Strandsimsen und Salzbinsen ergänzen die Röhricht - Biotope;
11. besonders landschaftsprägende und erhaltenswerte Ortsränder von Schladebach, Kötzschau und Rampitz zur Aue hin. Extensiv genutzte Obstgärten, brachgefallene Wiesenstreifen, Kopfweiden und Weidenbüsche vermitteln zwischen Ort und Aue.

#### (2) Besondere Ziele sind

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes mit seinen ökologischen Werten, seiner unverwechselbaren

reich strukturierten landschaftlichen Naturausstattung und seinem hohen Erholungswert, insbesondere den auf feuchte bis wechselfeuchte Standorte angewiesenen Biotoptypen. Sie haben hohe Bedeutung als Lebensraumfunktion für eine Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten;

2. die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Pflege und Belebung des Landschaftsbildes;

3. die Entwicklung einer umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft einschließlich des langfristigen Schutzes des Bodens vor Erosion;

4. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen;

5. die Erhaltung der Bestände des Hartholzauenwaldes bei Kötzschau und bei Witzschersdorf.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten und naturnah zu entwickeln.

#### § 4 Verbote

(1) Nach § 20 Abs. 3 NatSchG LSA sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen und dadurch zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile führen können.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Landschaftsschutzgebiet namentlich insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Modellboote, Drachenflieger, Motocross, Sprengungen etc.),
3. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern; dies gilt insbesondere für
  - a) feste Wege und Straßen,
  - b) Schotterungen mit industriell hergestelltem Material (Bauschutt, Ziegelbruch u.ä.),
  - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
  - d) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen.
5. Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen,
6. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege

und Parkplätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,

7. Feuer anzuzünden,
8. das Reiten außerhalb der dafür zugelassenen Wege,
9. Gewässer aller Art zu verändern oder zu beseitigen,
10. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
11. Wald, Gebüsch, Feldgehölze und Röhricht von Haustieren beweiden zu lassen,

#### § 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:

1. die Beseitigung und Änderung von Waldsäumen;
2. die Nutzungsänderung von Grundflächen, soweit sie nicht der Pflege und Entwicklung des Gebietes dienen;
3. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege und Grenzen kennzeichnen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.

#### § 6 Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

#### § 7 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. die Unterhaltung und Pflege der im Geltungsbereich bereits bestehenden und genehmigten baulichen Anlagen, einschließlich der ihr dienenden Nebenanlagen;
4. die Beibehaltung der bislang ausgeübten Nutzung, dar-

- unter fällt auch die Nutzung des Festplatzes in Kötzschau;
5. die nach § 38 BNatSchG freigestellten Anlagen und Flächen;
  6. die Wohnbebauung im Zuge der Bahnhofstraße in Kötzschau;
  7. die Errichtung eines Lärmschutzwalles parallel zur BAB 9 in der Gemarkung Nempitz;
  8. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Abwendung einer Gefahr;
  9. alle im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Inventarisierung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

### § 8

#### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angewiesenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden.

Dies sind insbesondere:

1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 55 NatSchG LSA durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf das Landschaftsschutzgebiet beziehen, durch die Untere Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Gewässer (wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt);
3. die Ausbildung naturnaher Randstreifen und Uferzonen an Stillgewässern;
4. die Umwandlung der Pappelquartiere unter Schonung der Verjüngung standortgerechter Gehölze in Eschen-Ulmen-Auenwald auch unter Schirm mit Entwicklung von Waldmänteln im Hartholzauenwald bei Kötzschau und bei Witzschersdorf;
5. Verbesserung der Strukturen durch eine vorsichtige Pflege, keine Unterholzbesichtigung, in den Hecken, Feldgehölzen und bachbegleitenden Gehölzen im Verlauf der Talzüge;
6. Pflege der Kopfbäume bei Schladebach, Kötzschau und Rampitz durch Scheiteln;
7. Entwicklung der bedingt naturnahen Gewässermorphologie, Vegetation und Fauna in Bereichen des Baches, des Floßgrabens und des Pissener Grabens;
8. Sicherung des Wasserhaushalts und Pflege ausgewähl-

ter Abschnitte in dem Röhrichtgebiet östlich der Schule in Kötzschau;

9. extensive Nutzung der binsen- und seggenreichen Naßwiesen im gesamten Bereich der Talzüge durch Mahd oder Beweidung. Entwicklung zu struktur- und artenreichen Wiesengesellschaften, gegebenenfalls stärkere Vernäsung einzelner Bereiche;
10. Salzgrünland westlich Kötzschau und südlich Schladebach: Zurückdrängung des Schilfes an ausgewählten Stellen zugunsten konkurrenzwacher, salzliebender Pflanzenarten;
11. die Ausbildung eines 3-Meter breiten abgestuften Gehölzstreifens mit den Hauptbaumarten Esche und Weide sowie Strauchunterpflanzungen in der Gemarkung Kötzschau, Flur 6, Flurstücke 62/1 und 61 entlang der Landschaftsschutzgebietsgrenze.

(2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

### § 9

#### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

### § 10

#### Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA, wer den Verboten des § 4 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zu widerhandelt oder eine in § 5 Abs. 1 bezeichnete Maßnahme ohne Erlaubnis durchführt. Dies gilt nicht, wenn eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 oder eine Befreiung nach § 9 erteilt wurde oder wenn ein Fall der Freistellung nach § 7 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

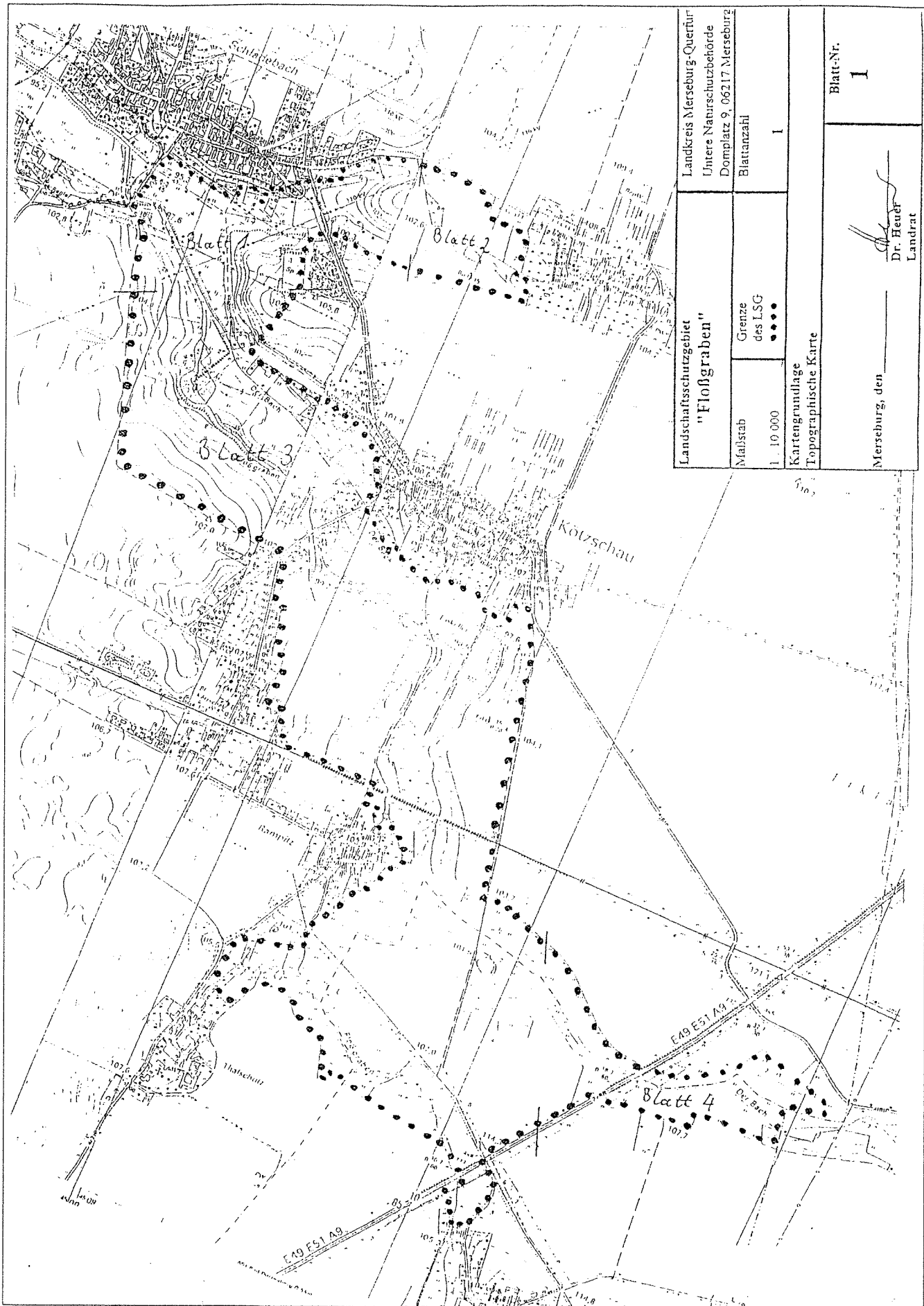
### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt in Kraft.

Merseburg, 29. Juni 1998

Dr. Heuer  
Landrat



Landschaftsschutzgebiet "Flößgraben"		Landkreis Merseburg-Querfurt Untere Naturschutzbehörde Domplatz 9, 06217 Merseburg
Maßstab	1 : 10 000	Blattanzahl
Grenze des LSG		1
Kartengrundlage Topographische Karte		
Merseburg, den _____		Blatt-Nr. 1
Dr. Heuer Landrat		